GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Diemtigen

Zonenplanänderung «Grimmialp» mit Ergänzung Art. 243 Baureglement



Erläuterungsbericht/Bericht nach Art. 47 RPV

Die Zonenplanänderung Grimmialp besteht aus:

- Zonenplanausschnitt
- Ergänzung Baureglement

weitere Unterlagen:

 Erläuterungsbericht/ Bericht nach Art. 47 RPV

November 2018

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Diemtigen

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81 www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung: Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL/FSU

Abbildung Titelseite: Skigebiet Grimmialp

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Problemstellung und Zielsetzung	
1.3	Vorgehen	7
1.4	Planungsrechtliche Sicherstellung Beschneiung	3
1.5	Bestehende Beschneiungsanlage	ç
1.6	Planungsrechtliche Grundlagen Trial	7
2.	Grundlagen	10
3.	Vorhaben	10
3.1	Beschneiungsanlagen und –flächen	10
3.2	Wasserbedarf und -bezug	10
3.3	Beschneiungsanlage	11
3.4	Betriebszeiten	12
4.	Trial Park	13
4.1	Standortgebundenheit	13
4.2	Vorhaben	14
5.	Zonenplanänderung mit Ergänzung Baureglement	15
5.1	Beschneiungszone	15
5.2	Trialzone	16
6.	Auswirkungen	17
6.1	Nutzungen	17
6.2	Kulturlandschutz	18
6.3	Lärm und Luft	18
6.4	Vegetation, Fauna, Flora, Wildtiere	19
6.5	Wald	21
6.6	Orts- und Landschaftsbild	21
6.7	Gewässer, Boden	21
6.8	Naturgefahren, Altlasten	23
6.9	Mehrwertausgleich	23
7.	Verfahren	24
7.1	Änderung Nutzungsplan	24
7.2	Baubewilligungsverfahren	25
7.3	Gebrauchswasserkonzession	25
7.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	25
7.5	Termine	25
7.6	Mitwirkung	25
7.7	Vorprüfung	26
7.8	Auflage und Einsprachen	26
7.9	Beschlussfassung und Genehmigung	26

Anhang		27
Anhang A	Restwasserbericht	27
Anhang B	Auszug aus Beschneiungsrichtplan 2006	34
Anhang C	Trial-Park	37
Anhang D	Stellungnahme Naturpark	39

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Skigebiet Grimmialp

Die Grimmialpbergbahnen Diemtigtal AG (GBD AG) betreiben eine Sesselbahn und einen Skilift sowie in Kooperation mit einem privaten Betreiber einen Kinderlift. Der unterste Pistenbereich kann gestützt auf die mit dem Zonenplan festgelegte Beschneiungsfläche und die Baubewilligung für die Beschneiungsanlage technisch beschneit werden. Die Beschneiungsfläche wurde mit dem Zonenplan vor der letzten Revision der Ortsplanung gestützt auf den regionalen Beschneiungsrichtplan festgelegt.

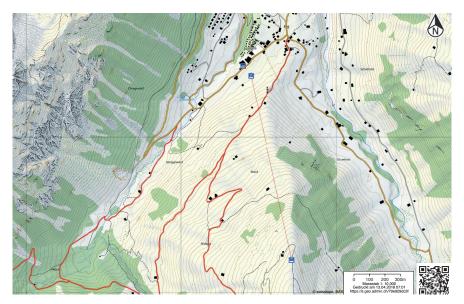


Abb. 1 Ausschnitt LK mit Sesselbahn Grimmialp und Wander- resp. Bergwege @ Geo admin

1.1.2 Alpen-E-Trial-Park

Das Trial Grimmialp wurde am 21.11.2016 vom Amt für Kultur in die Liste der lebendigen Tradition unter der Kategorie Gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste aufgenommen.



Abb. 2 Trial-EM Grimmialp 2015, Gian-Luca-Tournour (Bild: Trial Club Schwenden)

Kurzbeschreibung © Amt für Kultur

Trial ist Geschicklichkeitsfahren im Gelände, bei dem jede Bodenberührung mit dem Fuss als Strafpunkt bewertet wird. Bei dieser Motorsportart entscheidet nicht das Motorrad mit den meisten PS über den Sieg, sondern die Fahrtechnik und das Zusammenspiel zwischen Fahrer und Maschine. Der Trialsport vermittelt ein fahrerisches Können, welches auch eine optimale Beherrschung im Strassenverkehr zur Folge hat. Die gleiche Sportart gibt es auch mit dem Velo. Der Trial-Sport wurde anfangs 1900 von zwei Briten erfunden als sie mit ihren Motorrädern versuchten, fast unüberwindliche Hindernisse zu meistern. Hans Rebmann aus Schwenden hat während seines Aufenthalts im Welschland erste Erfahrungen mit diesen Motorrädern gemacht. Er war so begeistert, dass er sich 1975 seine erste Maschine anschaffte und somit das «Trial-Fieber» ins Diemtigtal brachte. Anfänglich wurden die jungen Diemtigtaler mit ihren Motorrädern mehrheitlich als «Rowdys» und «Nichtsnutze» beschimpft. Dies änderte sich aber schlagartig, denn die Maschinen wurden nicht nur für den Sport eingesetzt, sondern sie etablierten sich als wahre Arbeitsgeräte für Landwirte. So konnten die nur schwer erreichbaren Alpen und Sömmerungsgebiete in wenigen Minuten erreicht werden und die Arbeit der Bergbauern erleichterte sich so erheblich. So sind bis heute die meisten Mitglieder des 1978 gegründeten Trial Clubs Schwenden nicht aktive Wettkämpfer, sondern Landwirte und Gewerbebetreibende, die ihr Motorrad als Arbeitsgerät verwenden.

Begründung

Seit 1979 werden auf der Grimmialp regelmässig Trialveranstaltungen organisiert. Neben internationalen Wettkämpfen wie drei Weltmeister- und zwei Europameisterschaften zählen viele nationale Meisterschaftsläufe zur Clubgeschichte. Die 10 bis 15 Sektionen erstrecken sich über ein Gebiet von rund 12 Kilometer Berglandschaft mit dem höchsten Punkt auf über 1700 m. ü. M. Das herrliche Alpenpanorama ist für diese Sportart einmalig und beeindruckt jedes Jahr viele Wettkämpfer und Zuschauer. Das Trial Grimmialp ist ein Sport-Event mit internationalem Charakter und trägt so den Namen und die Sehenswürdigkeiten der Region weit über die Landesgrenzen hinaus. Trial ist für das Diemtigtal aber viel mehr als ein Sportwochenende. Trial ist eine lebendige Kultur die von der Bevölkerung im Tal getragen wird. Mit Trial wachsen die jungen Diemtigtaler auf und erlernen so, dass mit nachsichtigem Umgang von Mensch und Maschine, zur Natur und zu unserem Lebensraum auch Sorge getragen werden kann.

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/kulturfoerderung/kulturinsitutionen/lebendige_traditionen/suche_lebendige_traditionen.html

1.2 Problemstellung und Zielsetzung

1.2.1 Beschneiung

Die heutige Beschneiungsfläche ist zum Teil nicht am richtigen Ort ausgeschieden und sollte von heute 1400 m ü. M. auf ca. 1625 m ü. M. höher hinaufreichen. Dazu soll die Beschneiungsfläche umgelegt werden. Um diese Fläche innert nützlicher Frist einschneien zu können, ist ein leistungsfähiges Wasserangebot erforderlich. Dies kann nur mit einem Bezug von Wasser aus dem Senggibach erreicht werden, weil weder eine entsprechende Wasserversorgung noch ein See oder eine Kraftwerksleitung im Gebiet Schwenden vorhanden sind.

Für den Wasserbezug aus Fliessgewässern ist der Nachweis einer ausreichenden Restwassermenge erforderlich. Dazu wird seit Herbst 2016 der Wasserabfluss des Senggibachs gemessen, seit diesem Herbst mit einer automatischen Einrichtung.

Eine erste Beurteilung aufgrund der Messdaten vom trockenen Herbst 2016 lässt die Annahme zu, dass das Gewässer für einen Wasserbezug ausreichend Wasser führt.

1.2.2 Trial Park

Zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes ist der Trialclub Schwenden sehr stark am Projekt interessiert. Der Trialclub Schwenden wird die Bergbahnen im Diemtigtal (GBD AG) in erster Linie personell für Planung, Aufbau und Abbau des Parks unterstützen.

1.3 Vorgehen

1.3.1 Beschneiung

Gestützt auf eine Machbarkeitsstudie der Beschneiungs-System-Liferantin wurde die Frage des Wasserbezugs mit der zuständigen Stelle des Kantons (AWA) besprochen. Gestützt darauf wurden im Winter 2016/17 wiederholt Wassermessungen vorgenommen und im Herbst 2017 eine Wassermesstelle eingerichtet, die den Wasserabfluss automatisch erfasst.

Aufgrund der Ergebnisse der Wassermessungen von 2016 konnte 2017 mit den Planungsarbeiten begonnen werden. Dazu wurde die Situation betreffend Vegetation, Fauna und Flora sowie Wild beurteilt und im Herbst die zu beschneiende Fläche festgelegt.

Ende November 2017 wurde der Planungsauftrag erteilt mit dem Ziel, die Zonenplanänderung der Gemeindeversammlung vom Herbst 2018 zum Beschluss unterbreiten zu können.

1.3.2 Trial

In einer ersten Phase wurde ein Minimalangebot festgelegt, das von einer Fläche von ca. 450 m² ausgeht und bei Anklang ausgebaut werden soll.

1.4 Planungsrechtliche Sicherstellung Beschneiung

1.4.1 Region

Die Region Thun/InnertPort (TIP) hat mit dem «Regionalen Teilrichtplan Beschneiung» vom 31. Mai 2006 die planungsrechtliche Grundlage gemäss Art. 29ff BauG für die Beschneiung von Skipisten und Langlaufloipen aktualisiert. Damit wurde der BRP-1995 teilweise abgelöst. Darin ist das Gebiet Grimmialp mit dem Objektblatt O2 Diemtigen, Grimmialp als Festsetzung mit Beschneiungsflächen zur Sesselbahn von 8–9 ha bis auf eine Höhe von ca. 1715 m ü. M., zu den Nebenanlagen von 4.5–5 ha und zur Langlaufloipe Schwenden (Beschneiung ab Haufen) erfasst. Mit dem Objektblatt 2 werden Konflikte und Massnahmen beschrieben (vgl. Anhang B). Die genaue Lage der Beschneiungsflächen ist im Nutzungsplanverfahren respektive im Baubewilligungsverfahren festzulegen (vgl. Checkliste gemäss BRP). Der BRP enthält keine Angaben zum Wasserbedarf und –bezug.

1.4.2 Gemeinde

Die Beschneiungsfläche Grimmialp ist planungsrechtlich mit dem Zonenplan Nr. 5 mit einer Fläche von 5.2 ha festgelegt (vgl. Zonenplanausschnitt «Alter Zustand»).

Das Baureglement (BR) enthält mit Art. 242 Bestimmungen zur Beschneiungszone.

242 Beschneiungszone

- ¹ Die Beschneiungszonen dienen der Sicherung der Skipisten mit Beschneiungsanlagen.
- ² In den ausgeschiedenen Flächen darf nichts unternommen werden, das den Skibetrieb und die Beschneiung beeinträchtigen könnte. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit sie unmittelbar mit dem Ski- und Anlagebetrieb im Zusammenhang stehen.
- ³ Die Beschneiung ist im Rahmen der einschlägigen Vorschriften gestattet.

Abb. 3 Auszug aus Baureglement 2012

Art. 29a-d der kantonalen Bauverordnung (BauV) regeln die grundsätzlichen Anforderungen an die Beschneiung.

1.5 Bestehende Beschneiungsanlage

Die Baubewilligung für die bestehende Beschneiungsanlage datiert vom 27. Februar 1996. Sie umfasst die Pumpenanlage bei der Taltstation der Sesselbahn und ca. 1000 m Leitungen mit Zapfstellen für 3 Lanzen und 2 Propelleraggregate. Der Wasserbezug erfolgt vom Reservoir der Wassergenossenschaft Grimmialp auf Parzelle Nr. 1236 am Rand der Beschneiungsfläche. Die installierte Pumpe hat eine Förderleistung von 40 m³/h respektive 11.11 l/s.

Die bestehende Beschneiungsanlage verfügt weder über eine zentrale Druckluftanlage noch über Kühlgeräte. Eine Beschneiung ist bei einer durchschnittlichen Wassertemperatur von 5.5° Celsius nur bei Temperaturen ab –6° Celsius möglich. Druckluft wird mit Kompressoren bei den Aggregaten erstellt. Die Stromversorgung erfolgt über die Trafoanlage bei der Sesselbahn, von der aus auch Haushalte versorgt werden.

1.6 Planungsrechtliche Grundlagen Trial

Im überregionalen Richtplan "Regionaler Naturpark Diemtigtal" finden sich hinsichtlich Konzept "Alpen-E-Trial-Park" folgende Aussagen:

- Seite 5, Kapitel 1.3, Ziele Wirtschaft und Tourismus: Touristische Attraktionen erhalten und entwickeln
- Seite 6, Kapitel 1.4, Strategien Wirtschaft und Tourismus: Entwicklungsund Aufwertungsmassnahmen prüfen und umsetzen
- Seite 9, Kapitel 2.1, Aussagen aus dem räumlichen Entwicklungsleitbild: Entwicklungsgebiete umfassen die touristisch intensiv genutzten Gebiete (Entwicklungsgebiete Tourismus)

...andererseits sind in den Entwicklungsgebieten auch an Anlagen gebundene touristische Aktivitäten zulässig (zusätzlich zu Wander-, Berg- und Velowegen, die auch in den Erhaltungsgebieten möglich sind.

Touristische Entwicklungsgebiete befinden sich in den Gebieten Springenboden, Riedli/Wiriehorn und Grimmialp. Die Grenzen berücksichtigen einerseits die bestehenden touristischen Nutzungen, andererseits naturräumliche Gegebenheiten.

- Seite 18ff, Massnahmen: Der vorgesehen Standort vom E-Trial tangierte die nachfolgend aufgeführte Massnahmen nicht:
 - · Landschaftsschutzgebiet L1
 - · Landschaftsobjekte L3
 - · Naturgebiete L4
 - · Naturobjekte L5
 - · Bergseen L6
 - · Lebensräume von lokaler Bedeutung L8
 - · Seltene bedrohte Arten L9
 - · Erhaltungsbiete L10
- Seite 20, Massnahme W1, Entwicklungsgebiete Tourismus: Grimmialp behördenverbindlich festgesetzt als touristisches Entwicklungsgebiet.

2. Grundlagen

Grundlage für die vorliegende Zonenplanänderung bilden:

- Art. 29ff BauV
- Anhang 60.4 UVPV
- Reg. Teilrichtplan TIP nach Art. 98 BauG, Abs. 3, vom 31.5.2006
- Zonenplan Nr. 5 Schwenden 1:2500 vom 23. Mai 2012
- Schutzzonenplan Teilgebiet 4 1:5000 vom 23. Mai 2012
- Zonenplan Naturgefahren Teilgebiete Mitte und Süd 1:10'000 vom 23.
 Mai 2012
- Baureglement vom 23. Mai 2012
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West (RGSK TOW) 2. Generation vom 26. April 2017
- Restwasserbericht Senggibach, Dr. R. Luder, vom 26. März 2018
- Überregionalen Richtplan «Regionaler Naturpark Diemtigtal» vom 7. Mai 2014
- Konzept 1. Alpen E-Trial Park der Schweiz, U. Wampfler vom 6.12.2017
- Amt für Kultur: Liste der lebendigen Tradition vom 21.11.2016

3. Vorhaben

3.1 Beschneiungsanlagen und -flächen

Das Vorhaben ist noch nicht definiert. Angedacht ist eine Wasserfassung am Senggibach, ein Ausbau der Beschneiungsleitungen von heute ca. 1000 m auf 2080 m Länge und je nach System 20–40 Zapfstellen sowie eine Zwischenpumpstation im Gebiet Stock. Dabei sollen gleichzeitig 6 bis 8 Beschneiungsgeräte oder ca. 25-28 Lanzen eingesetzt werden (vgl. Anhang Restwasserbericht).

Die neue Beschneiungsfläche ist mit 4.83 ha leicht kleiner und wird auf die Bedürfnisse des Skibetriebs angepasst. Konkret wird sie mehr als doppelt so lang, dafür von 45–55 m Breite auf die effektive Breite der Skipisten von 25–30 m (Beschäftigungspiste) reduziert.

Es sind weder Geländekorrekturen noch ein Speichersee vorgesehen.

3.2 Wasserbedarf und -bezug

Pro Saison werden in den Monaten Oktober bis Februar ca. 6'600 – 13'200 m³ Wasser benötigt. Dieser Bedarf soll mit einem Wasserbezug von 30 l/s aus dem Senggibach sichergestellt werden. Dazu wird eine Gebrauchswasserkonzession beantragt. (vgl. Restwasserbericht im Anhang A).

3.3 Beschneiungsanlage

3.3.1 Wasserfassung und Pumpenanlagen

Die Ausstattung der Wasserfassung ist noch nicht definiert. Denkbar ist ein Einlaufbauwerk mit einem Absetzbecken oder ein Filterbrunnen im Senggibach. Von der Wasserfassung bis zur bestehenden Pumpstation bei der Talstation der Sesselbahn ist eine Transportleitung von ca. 160 m Länge erforderlich. Im Gebiet Stock ist eine Pumpzwischenstation geplant.



Abb. 4 Senggibach im Bereich der geplanten Wasserfassung

3.3.2 Leitungen und Beschneiungsaggregate

Ab der Talstation der Sesselbahn, wo das Beschneiungsgebiet beginnt, wird das Wasser über die bestehende Leitung zur geplanten Zwischenpumpstation «Stock» gefördert und von dort über eine neue Hauptleitung von ca. 1080 m Länge zu den Zapfstellen gefördert. Die Beschneiungsgeräte werden an den Zapfstellen mit einem Wasserschlauch und einem Elektrokabel angeschlossen, die eine Platzierung der Geräte in einem Umkreis von ca. 20 m von der Zapfstelle ermöglicht.



Abb. 5 bestehende Beschneiungsanlage Grimmialp: im Bild «Schneekanone»

Für die Schneeproduktion werden Beschneiungsgeräte (Niederdruckschneeerzeuger oder Lanzen) eingesetzt, die mit einem Gebläse (Druckluft-Kompressor) das Wasser aus den Sprühdüsen in einem möglichst langen Bogen in die Luft bläst und so die feinen Wassertropfen auskristallisieren lässt. Dabei ist bei einer Wassertemperatur von höchstens 2° Celsius eine Lufttemperatur von -2° Celsius oder bei wärmerem Wasser ist eine tiefere Lufttemperatur erforderlich.

3.3.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung der Pumpen und Beschneiungsgeräte erfolgt ab den Trafostationen der Transportanlagen.

3.4 Betriebszeiten

Der Betrieb der Beschneiungsgeräte erfolgt klimabedingt solange die Sonne die Umgebungsluft nicht zu stark erwärmt. Im Gebiet Grimmialp herrschen im Dezember oft ideale Beschneiungsverhältnisse, weil die Sonneneinstrahlung von kurzer Dauer ist. Zudem begünstigen oft Abwinde vom Gebirge die Beschneiung am Tag. Nicht möglich ist ein Betrieb infolge zu hoher Temperatur bei Westwindlage oder bei Föhn. Es ist kein Nacht-Skibetrieb vorgesehen.



Abb. 6 Pistenpräparation Grimmialp

Die Skipisten werden unabhängig der Beschneiung täglich nach 17:00 bis ca. 22:00 Uhr und bei Schneefall ab 06:00 Uhr mit einer Pistenmaschine mit Fräse von 4.5 m Breite präpariert. Das heisst, pro Abschnitt sind 2-5 Fahrten erforderlich.

4. Trial Park

4.1 Standortgebundenheit

Das Projekt Alpen-E-Trial-Park soll zur Förderung des touristischen Sommerangebotes der GBD AG beitragen. Dies im Hinblick darauf, dass die möglichen Erträge und Umsätze im Winterhalbjahr tendenziell kleiner werden. Dies ist ebenfalls im Sinne des beco Berner Wirtschaft, das bei verschiedenen Gelegenheiten auf die notwendige Verstärkung des Sommerangebotes im Diemtigtal hingewiesen hat.

Um mit dem Trial-Park für die Sesselbahn wichtige Frequenzen generieren zu können, kommt nur ein Standort am Berg infrage. Aufgrund der notwendigen Stromversorgung muss der Parcours in Nähe der Bergstation liegen. Alternative Standorte sind nicht gegeben, namentlich ist die Nähe zu einer Wohnzone nicht zweckmässig, weil mit dem Trial-Betrieb eine gewisse Belastung durch Staub und Betriebslärm unvermeidbar ist (negative Standortgebundenheit). Zudem beansprucht der vorgesehene Standort kein Kulturland und die Grimmialp ist im übergeordneten Richtplan als touristisches Entwicklungsgebiet festgesetzt.

Betriebstechnisch sind am vorgesehenen Standort mit der Sesselbahn-Bergstation die nötigen Infrastrukturen (Strom, Toilettenanlage, Magazin) weitgehend vorhanden und es ergeben sich Synergien bei der Betreuung des Trial-Parcours und der Sesselbahn. Der Trial-Parcours ist durch die Buslinie und die Sesselbahn für jedermann gut erreichbar. Weiter entspricht das Alpgelände den Anforderungen an einen Trial-Parcours, so dass auf Geländeanpassungen weitgehend verzichtet werden kann. Vor der Trial-Saison kann das Gelände alpwirtschaftlich und im Winter wie bisher durch den Skibetrieb genutzt werden.

Die Erstellung des Trialparks in der Nähe der Bergstation der Sesselbahn ist aus zudem aus Sicht des Unternehmens aus folgenden Gründen notwendig:

- Bei der Bergstation wird durch den Park nur minderwertiges, verunkrautetes Weideland beansprucht. Bei der Talstation hat die GBD AG kein eigenes Land zur Verfügung und die Nutzung der Mähwiesen ist von den Eigentümern nicht erwünscht. Zudem steht der Eigentümer der Parzelle Bergstation hinter der Umzonung.
- Die GBD AG verfügt über keine eigenen Landreserven im Tal zur Nutzung (ausser dem Parkplatz, der bereits jetzt an seine Kapazitätsgrenzen stösst).
- Das Gelände eignet sich in seiner natürlichen Form (ohne bauliche Anpassungen) ideal als Übungsgelände für E-Trail-Bikes für Kinder.
- Die Stromversorgung der E-Trial-Bikes kann nur in unmittelbarer N\u00e4he der Bergstation gew\u00e4hrleistet werden.
- Lagermöglichkeiten für Material und Fahrzeuge sind bei der Bergstation bereits vorhanden.
- An diesem Standort sind bereits sanitarische Einrichtungen vorhanden.
- Das beco unterstützt diesen Standort hinsichtlich der Förderung des Sommerangebotes der Bahn.

4.2 Vorhaben

4.2.1 Grundeigentum

Mit allen betroffenen Grundeigentümern wurden Gespräche geführt. Diese stehen vorbehaltlos hinter dem Projekt.

4.2.2 Etappierung

Startphase

Auf einer Fläche von ca. 15 x 30 m (450 m²) werden 6 verschiedene Hindernisse aufgestellt, die mit einer Fahrspur (Parcours) verbunden sind. Dieser Parcours wird mit elektrisch betriebenen Trialbikes befahren. Für jedes Alter der Benutzer werden passende Fahrzeuge zur Verfügung gestellt: 5-7, 8-12 sowie 13 Jahre und älter (auch für Erwachsene). Vorerst ist ein Minimalbetrieb mit 4 Fahrzeugen vorgesehen.

Ausbau

Mit einem Ausbau soll die Trial-Fläche auf gegen 1'000 m² vergrössert werden, damit gleichzeitig verschiedene Parcours mit unterschiedlicher Schwierigkeit angeboten werden können.

4.2.3 Beschreibung Trial-Park

Betreiber und Betriebssaison

Die Anlage wird durch die GBD AG betrieben, die sämtliche Verantwortung in Zusammenhang mit dem Projekt Alpen-E-Trial-Park übernimmt. Die GBD AG ist besorgt für einen umfassenden Versicherungsschutz.

Aufbau: Beginn Juli, damit die Weidefläche zuerst abgeweidet werden. Abbau: In der Woche nach dem Saisonschluss (14. Oktober 2018), damit die Flächen im Winter dem Skibetrieb zur Verfügung stehen.

Der Trialclub Schwenden beteiligt sich am Auf- und Abbau.

Betriebszeiten

Die Sesselbahn ist in den Sommermonaten ausschliesslich bei guter Witterung am Wochenende und in der Schulferienzeit (Sommer und Herbst) am Freitag in Betrieb. Entsprechend wird der Alpen-E-Trial-Park von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

Hindernisse

Mit einfachsten Materialien werden kleine, zweckmässige Hindernisse zum Üben des Trialsports aufgestellt. Mögliche Materialen sind: Holzträmel, Holzpaletten, Betonröhren, Steine verschiedener Grössen, etc.

Untergrund

Die betroffene Fläche ist eine relativ stark verunkrautete, botanisch uninteressante Weide. Für den Parcours wird der Boden nicht verändert, bei glitschigen Verhältnissen werden Holzschnitzel aufgelegt.

Einzäunung

Die Einzäunung des Trial-Parks ist mit Holzpfähle und Holzladen vorgesehen, die gegen aussen durch einen Elektrozaun gegen die Rinder versehen werden kann.

Partyzelt

Als Witterungsschutz für die Betreuer soll während der Trial-Saison ein kleines Party-Zelt im Bereich der Bergstation aufgestellt werden können. Im Übrigen sind keinerlei Gebäude oder feste Einrichtungen vorgesehen.

Lagerung Fahrzeuge

Die Trial-Bikes werden während der Woche im Maschinenraum der Bergstation gelagert. Darin findet auch das Aufladen der Fahrzeugbatterien statt

Sanitarische Einrichtungen

Eine WC-Anlage ist bei Bergstation Sesselbahn vorhanden.

ÖV-Erschliessung und Gäste-Parkplätze

Die Endstation der Bus-Linie Bahnhof Oey-Schwenden befindet sich neben der Sesselbahn-Talstation, wo der öffentliche Parkplatz mit genügend Kapazität zur Verfügung steht.

Gastronomie

Die Verpflegung der Gäste findet im Bergrestaurant zum oberen Stierenberg statt, ca. 300 m von der Bergstation der Sesselbahn entfernt. Ein weiteres Restaurant befindet sich bei der Talstation. Als Möglichkeit zur Ergänzung des gastronomischen Angebotes wäre zu einem späteren Zeitpunkt eine kleine Gastronomie auf dem Parkgelände denkbar.

5. Zonenplanänderung mit Ergänzung Baureglement

5.1 Beschneiungszone

Mit der Zonenplanänderung wird die bestehende Beschneiungszone mit einer kleinen Flächenreduktion annähernd flächengleich umgelegt. Dabei wird der Wirkungsbereich des Teilplans Nr. 5 Schwenden um 850 m nach Süden ausgedehnt.

5.2 Trialzone

Für den Trial-Park wird eine neue «Nutzungszone im Nichtbaugebiet» erlassen (Einzonung), die systematisch bei der Landwirtschaftszone und der Beschneiungszone eingeordnet wird. Bei der Trialzone handelt es sich um eine Spezialbauzone nach Art. 18 RPG, die der Landwirtschaftzone überlagert wird. Diese umfasst eine Fläche von 1'237 m² und wird auf zwei Seiten durch Bewirtschaftungswege begrenzt.

In der Trialzone befindet sich die Sesselbahn-Bergstation auf einer Fläche von ca. 250 m².

Für den Trial-Park wird das Baureglement mit dem neuen Art. 243 Trialzone wie folgt ergänzt:

243 Trialzone

- ¹ Die Trialzone ist für die temporäre Einrichtung und den Betrieb eines «Alpen-E-Trial-Parks» von Juli bis Mitte Oktober bestimmt. Hauptnutzung ist Landwirtschaft.
- ² Auf Ende Oktober ist das Gelände für den Skisport und die Beweidung im Frühsommer herzustellen.
- ³ Gestattet sind die Lagerung von Anlageteilen und das Einstellen von Elektrofahrzeugen in der Sesselbahn-Bergstation sowie das temporäre Aufstellen von Hindernissen und Fahrnisbauten für die Besucherbetreuung mit Verpflegung auf dem Gelände.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Erneuerung der Sesselbahn im Plangenehmigungsverfahren.

⁵ Es gilt die ES III.

6. Auswirkungen

6.1 Nutzungen

Im Gebiet der Beschneiungszone und der Trialzone enthält der Schutzzonenplan als Festlegung einen historischen Verkehrsweg sowie als Hinweis ein Feuchtgebiet von regionaler Bedeutung (vgl. Abb. 7) und ein Feldgehölz.

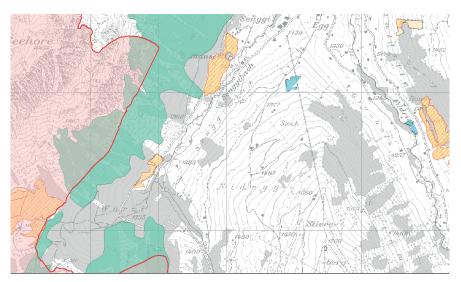


Abb. 7 Naturschutzkarte@Geoportal BE: Flachmoor regionale Bedeutung unter der Sesselbahn

Beurteilung

Das grössere Feuchtgebiet von regionaler Bedeutung wird von der Beschneiungszone mit der Änderung vollumfänglich entlastet. Das höher gelegene kommunale Feuchtgebiet wird ebenfalls entlastet. Die Erfahrung zeigt, dass die gelegentliche Verteilung von Kunstschnee keine erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation von Feuchtgebieten hat. Die Leitungen werden ausserhalb der Feuchtgebiete verlegt.

Auf die Nutzungen hat die Umlegung der Beschneiungszone keine Auswirkungen. Namentlich wird die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland nicht eingeschränkt.

Die Nutzungsvorschriften zum Trial Park gemäss Trialzone ermöglichen mit Saisonbeginn Juli die Weidefläche vorgängig zu beweiden. Dadurch führt der Trial Park zu einer unbedeutenden Einschränkung der alpwirtschaftlichen Nutzung.

6.2 Kulturlandschutz

Ein grosser Teil der Beschneiungsfläche und die gesamte Trialzone befinden sich oberhalb der landwirschaftlichen Nutzfläche. Weder durch die Beschneiungsflächen noch durch die Trialzone (Trial Park auf maximal 1'000 m²) wird Kulturland dauernd beansprucht. Es handelt sich um temporäre Nutzungen, die auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung keinen erheblichen Einfluss haben.

6.3 Lärm und Luft

6.3.1 Ausgangslage

Das Planungsgebiet gehört zur Landwirtschaftszone, ist wie diese und die am nächsten gelegenen Bauzonen (Hotelzone, Mischzone 2-geschossig Zone für öffentliche Nutzungen Nr. 19 mit der zweckbestimmung Parkplatz) der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugeteilt. Generell handelt es sich um ein ruhiges Gebiet. Betriebslärm ist zeitweise von der Land- und Forstwirtschaft sowie von Gewerbebetrieben wahrnehmbar.

Die Luftbelastung durch Schadstoffe ist aufgrund der guten Durchlüftung (häufige Fallwinde, wenig Gewerbe, wenig motorisierter Verkehr) generell unbedeutend.

Im Nahbereich (<100 m) der Beschneiungsflächen und der heutigen Aggregatestandorte sowie des Trial Parks befinden sich wie im Bereich der neuen und höher gelegenen Beschneiungsflächen keine Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen.

6.3.2 Beschneiung

Die Beschneiungsflächen befinden sich im und am Rand des Siedlungsgebiets von Schwenden. Die Erfahrung in siedlungsnahen Gebiet, in dem seit dem Winter 1996/97 beschneit wird, haben in den vergangenen Jahren zu keinen Lärmproblemen geführt.

Beurteilung

Der Betrieb der Beschneiungsaggegate konzentriert sich vor allem auf die schneearme Zeit (November und Dezember). Die Schneiphase beträgt pro Standort 10 bis 15 Tage, verteilt auf einige Kältephasen ab ca. Mitte November bis gegen Ende Dezember, eher selten im Januar. Später wird nur noch an einzelnen Tagen / Nächten beschneit. Beim Betrieb der Beschneiungsgeräte ist zu berücksichtigen, dass Lärmemissionen von ortsfesten Anlagen vorsorglich so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Aggregate, die mit Schläuchen an Hydranten angeschlossen werden, sind lärmrelevant und werden nach Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung beurteilt.

Als Schneeerzeuger werden im unteren Bereich Propellermaschinen und weiter oben Lanzen eingesetzt. Bei den massgebenden Propellergeräten kann der Lärm gemäss Herstellerangabe mit einem «Brummen» verglichen werden. Der Schalldruckpegel beträgt 58-60 dB(A) in 20 m Abstand.

Die Topographie und die Windverhältnisse haben einen erheblichen Einfluss auf die Lärmausbreitung. Bei der Standortwahl und dem Ausrichten der Aggregate müssen die Windverhältnisse aus schnei- und lärmschutztechnischen Gründen mitberücksichtigt werden.

Die Lärmbeurteilung erfolgt nach dem Leitfaden Lärmschutz bei Beschneiungsanlagen von Graubünden aus dem Jahr 2001. Der Leitfaden dient dazu, die voraussichtlichen Lärmimmissionen von Beschneiungsanlagen grob einordnen zu können. Der Lärmbeurteilungspegel wird mittels einer Formel für alle relevanten Gebäude berechnet. Die Formel beinhaltet auch Pegelkorrekturen zur Berücksichtigung der besonderen Eigenart und Störung der bestimmten Lärmphasen. Gemäss früheren Berechnungen sind lärmempfindliche Räume in einer Distanz von weniger als 50 m zum Aggregat relevant.

Während der Nacht, d.h. von 19.00 bis 07.00 Uhr können bei offenem Fenster bei allen Gebäude die strengen Planungsgrenzwerte eingehalten werden. Aufgrund der Distanz der bekannten Aggregatstandorte von mindestens 70 m wird der Planungsgrenzwert nirgends überschritten.

6.3.3 Trial

Der Trial-Park wird nur am Tag von 11.00 bis 16.00 Uhr mit Elektrofahrzeugen betrieben, die keine Abgase verursachen. Der Lärm von Elektrofahrzeugen ist unbedeutend.

6.4 Vegetation, Fauna, Flora, Wildtiere

6.4.1 Vegetation

Im Wiesland (Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche) besteht die Vegetation aus Bergfettwiesen *Plygono-trisetion*. Es kommen nur vereinzelt geschützte Pflanzen vor, etwa das gefleckte Knabenkraut *Dactylorhiza maculata*. Eingebettet in diese Mähwiesen findet sich das regional bedeutende Feuchtgebiet Nr. 14506 (kantonales Inventar). Im Sömmerungsgebiet (oberhalb von ca. 1400 m ü.M. besteht die Vegetation mehrheitlich aus Kammgrasweiden *Cynosurionm*. Auf nicht oder schwach gedüngten Teilflächen kommen geschützte Pflanzen vor, namentlich verschiedene Enzianund Orchideenarten. Diese Teile des Weidelands gehören auf Grund des Vorkommens von geschützten Arten zu den schützenswerten Lebensräumen.

Im Bereich des Trial Park handelt es sich um eine Sömmerungsweide, deren Vegetation grundsätzlich den Bergfettweiden (Milchkrautweiden *Poion alpinae*) zugeordnet werden kann, wobei auch noch Einflüsse der Talfettweide (Kammgrasweide *Cynosurion*) feststellbar sind. Die Fläche ist zurzeit stark mit Alpen-Ampfern *Rumex alpinus* verunkrautet.

Nachteilige Auswirkungen auf die Natur werden insbesondere dadurch vermieden, dass im Bereich von regional und lokal bedeutenden Flachmoore keine Bodenveränderungen vorgenommen werden (die Leitungen werden ausserhalb der Feuchtgebiete im Erdreich verlegt). Die Feuchtgebiete werden auch nicht beschneit. Im Baugesuch für die Beschneiungsanlage werden nähere Angaben zu den möglichen Auswirkungen auf die Natur gemacht, und die vorgesehenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen werden festgelegt, nötigenfalls auch angemessene Naturschutz-Ersatzmassnahmen.

6.4.2 Fauna

Im Gebiet kommen auch geschützte Tierarten vor, z.B. Spitzmäuse *Sorex sp.* und haufenbildende Waldameisen *Formica rufa* (Artengruppe). Vom Bau der Beschneiungsanlage sind keine Kernstrukturen von Lebensräumen geschützter Arten betroffen bzw. solche können gemieden werden.

6.4.3 Wildtiere, Vögel

Im Gebiet leben verschiedene wildlebende Säugetiere und Vögel. Im Zusammenhang mit dem Bau einer Beschneiungsanlage sind u.a. beispielhaft folgende Arten zu erwähnen:

- Reh Capreolus capreolus: Störungen in der Fortpflanzungszeit möglich durch Baustellenbetrieb.
- Baumpieper Anthus trivialis: Als Vertreter bodenbrütender Vogelarten, die durch Baustellenbetrieb gestört werden können.

Die Vorhaben tangieren keine bedeutenden Wildtier-Wanderkorridore. Das kantonale Wildschutzgebiet (vgl. Abb. 8) wird nicht tangiert.

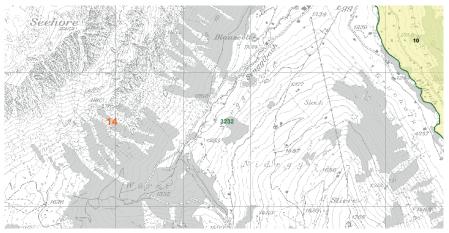
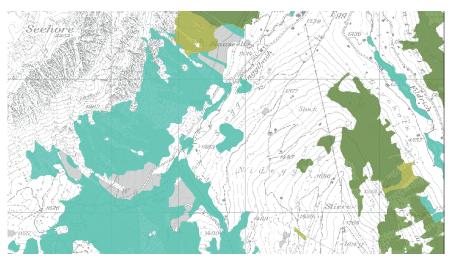


Abb. 8 Jagdkarte und Wildschutzgebiete@Geoportal BE: gelb = Wildschutzgebiet

Der Trial-Park wird nur am Tag von 11.00 bis 16.00 Uhr betrieben. Im Umfeld der Sesselbahn-Bergstation und gleichzeitigem Betrieb der Anlagen hat die neue Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf Wildtiere und Vögel.

6.5 Wald

Von der Beschneiung und von der Trialzone ist kein Wald betroffen (vgl. Abb. 9).



Schutzwaldhinweiskarte@Geoportal BE

Orts- und Landschaftsbild 6.6

Schwenden ist weder mit dem ISOS erfasst noch weist dieses Gebiet eine Baugruppe gemäss Bauinventar auf. Weder die Beschneiungsanlage mit Wasserfassung und neuem Zwischenpumpwerk «Stock» noch die Beschneiungsaggregate, die ausserhalb der Beschneiungssaison demontiert werden (vgl. Massnahme M1 gemäss Beschneiungsrichtplan, Anhang B), wirken sich erheblich auf das Orts- und Landschaftsbild aus.

Der Trial Park tritt von Juli bis Mitte Oktober durch die temporär aufgestellten Hindernisse und das Party-Zelt in Erscheinung. Neben der Sesselbahnbergstation wird die Anlage als Teil des touristischen Angebots als Selbstverständlichkeit gesehen.

Gewässer, Boden

6.7.1 Grundwasser

Die Beschneiungsflächen und der Trial-Park sind ausserhalb von Gewässerschutzbereich üB vorgesehen. Die Wasserfassung am Senggibach ist in einem Gewässerschutzbereich Au geplant.



Abb. 10 Gewässerschutzkarte@Geoportal BE

6.7.2 Oberflächengewässer

Im Bereich der Beschneiungsflächen und des Trial Parks befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Wasserfassung ist am Senggibach vorgesehen (vgl. Anhang A).

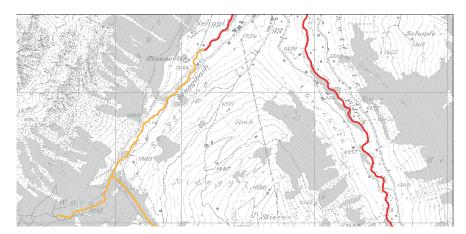


Abb. 11 Gwässerkarte Nutzungskategorien Wasserkraft@Geoportal BE: gelb = erschwert realisierbar mit Auflagen, rot = keine

6.7.3 **Boden**

Die Böden im Gebiet der Beschneiungsflächen und des Trial Parks sind generell wenig durchlässig und neigen stellenweise zur Vernässung. Das Erosionsrisiko ist gering.

Für den Trial Park sind keine Bauarbeiten erforderlich. Es sind nur Fahrnisbauten / temporäre Einrichtungen auf dem gewachsenen Boden und ein Betrieb bei trockenem Verhältnissen vorgesehen. Allenfalls wird die Fahrspur und der Bereich des Party-Zelts mit Holzschnitzeln belegt.

Die Bauarbeiten für die Beschneiungsanlage erfolgen praktisch ausschliesslich im Lockermaterial (kein Fels), so dass die Bodenschichten problemlos einzeln mit einem Schreitbagger ausgehoben, separat zwischengelagert und wieder eingefüllt werden können.

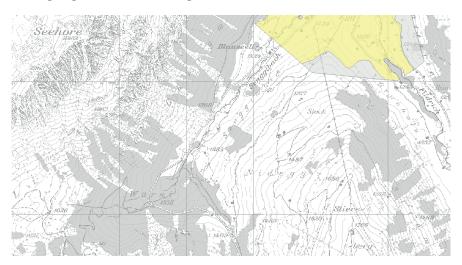


Abb. 12 Versickerungskarte@Geoportal BE: gelb = schlechte Durchlässigkeit, grau = undurchlässige Schichten

Böden werden beim Leitungsbau temporär beansprucht. Erfahrungsgemäss ist der Bau von Leitungen unter Berücksichtigung der Massnahme M2 gemäss Beschneiungsrichtplan (Vgl. Anhang B) unproblematisch.

Mit dem Trial-Park werden die Böden unbedeutend beansprucht. Namentlich sind keine bodenverändernden Nutzungen oder Bauarbeiten vorgesehen.

6.8 Naturgefahren, Altlasten

Der Zonenplan Naturgefahren weist für das Gebiet lokal blaue Gefahrengebiet «Rutschungen» sowie unbekannte Gefahrenstufen aus. Der Bau von erdverlegten Leitungen hat bei sachgemässer Verlegung keine Auswirkungen auf die Gefahrensituation. Da es sich nicht um oberflächliche Prozesse handelt, stellen diese keine erhebliche Gefährdung für die Anlage dar. Altlasten sind im Verdachtsflächenkataster des Kantons keine verzeichnet.

6.9 Mehrwertausgleich

6.9.1 Grundlagen

Art. 142 Abs. 4 BauG:

Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Mehrwertabgabe 20 Prozent des Mehrwerts beträgt.

Art. 142a Abs. 4 BauG:

Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Die Einwohnergemeinde Diemtigen hat bis heute keine Mehrwertabgabe verlangt und verfügt über kein entsprechendes Gemeindereglement. Damit ist bei einer Einzonung, d.h. der Zuweisung von Land in eine Bauzone eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent auf dem nach anerkannten Methoden geschätzten planungsbedingten Mehrwert zu erheben.

Beschneiungsflächen unterliegen nicht der Mehrwertabschöpfung.

6.9.2 Bemessung des Mehrwerts

Parzelle Nr. xxxx

Die Trialzone umfasst eine Landfläche von 1'237 m². In der Trialzone befindet sich die Sesselbahn-Bergstation auf einer Fläche von ca. 250 m². Somit umfasst die eigentliche Einzonung 987 m². Zur Trialzone ist durch die Gemeinde ein Gutachten bei einem anerkannten Schätzer in Auftrag zu geben.

Aufgrund der nachfolgenden Pauschalbetrachtung anhand vergleichbarer Nutzungsplanungen entsteht kein erheblicher Mehrwert. Das Alpland hat einen Wert von etwa CHF $0.50/m^2$, die Trialzone voraussichtlich einen Wert von maximal CHF 5.00 (987 m^2 x CHF 4.50 = CHF 4441.50.

6.9.3 Verfügung

Nach Art. 142a Abs. 4 BauG wird keine Abgabe erhoben, wenn der Mehrwert weniger als CHF 20'000 beträgt. Da diese Grenze nicht erreicht wird, kann keine Mehrwertabgabe erhoben werden. Dieser Sachverhalt wird durch die Gemeinde mit je einer Verfügung festgehalten. Der Entwurf der Verfügung wird der Grundeigentümerin mit der öffentlichen Auflage vorgelegt. Die definitive Verfügung wird dem betroffenen Grundeigentümer nach Inkrafttreten der Zonenplanänderung eröffnet.

7. Verfahren

7.1 Änderung Nutzungsplan

Der vorliegende Zonenplan-Ausschnitt legt die beschneiten Skipisten und die Trialzone fest. Die Zonenplanänderungen erfolgen im ordentlichen Verfahren mit Mitwirkung, Vorprüfung und öffentlicher Auflage mit Einsprachemöglichkeit sowie mit Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

25

7.2 Baubewilligungsverfahren

Der Bau der Beschneiungsanlage, die Beschneiung und der Trial Park werden in einem separaten Baubewilligungsverfahren geprüft und bewilligt. Dazu sind Detailpläne und unterzeichnete Baugesuchsformulare erforderlich. Aufgrund des Koordinationsbedarfs wird die Baubewilligung für die Beschneiung durch das Regierungsstatthalteramt erteilt.

7.3 Gebrauchswasserkonzession

Für den Wasserbezug aus Fliessgewässern oder aus öffentlichen Seen ist eine Gebrauchswasserkonzession erforderlich. Diese wird unabhängig der Zonenplanänderung, jedoch abgestimmt auf das Baugesuch mit dem Wasserfassungswerk durch das Amt für Wasser und Abwasser (AWA) erteilt. Der Entwurf des Restwasserberichts befindet sich im Anhang.

7.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Anhang 60.4 unterliegen Beschneiungsanlagen für eine beschneibare Fläche über 50'000 m² der Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Grenzwert nicht erreicht (vgl. 3.1).

7.5 Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Entwurf
Behandlung Gemeinderat
Mitwirkung
Beschluss Gemeinderat Mitwirkungsbericht
Beschluss Gemeinderat Ergänzung Trial

Vorprüfung vom
Bereinigung / Beschluss Gemeinderat

öffentliche Auflage mit Mitwirkung Trialzone ev. Einspracheverhandlungen

Beschlussfassung Gemeindeversammlung

Genehmigung

Dezember 2017 15. Januar 2018

18. Januar-19. Febr. 2018

5. März 2018 17. April 2018 Mai–Juli 2018 August 2018

13. Sept. - 15. Okt. 2018

anschliessend 29. November 2018 anschliessend

7.6 Mitwirkung

7.6.1 Allgemeines

Die öffentliche Mitwirkung wird mittels Aktenauflage vom 18. Januar – 19. Februar 2018 durchgeführt. Dabei ist jedermann berechtigt innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwände und Anregungen zu unterbreiten (keine Einsprachen).

Die Mitwirkung zur Trialzone wird im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäss Art. 58 Abs. 3 Bst. C BauG nachgewährt. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom Frühjahr 2018 wurde zudem darüber orientiert.

7.6.2 Ergebnis der Mitwirkung

Von der Möglichkeit, im Rahmen der Mitwirkung Eingaben und Anregungen zu unterbreiten, wurde kein Gebrauch gemacht.

7.7 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft die Zonenplanänderung für die Umlegung der Beschneiungsfläche im Rahmen der Vorprüfung auf ihre Rechtmässigkeit. Anschliessend wird die Zonenplanänderung gemäss den im Vorprüfungsbericht festgehaltenen Vorbehalten bereinigt und vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage beschlossen.

Der Vorprüfungsbericht datiert vom 2. August 2018. Die darin vorgebrachten Genehmigungvorbehalte konnten bereinigt werden. Namentlich wird für den Trial-Park keine Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG sondern eine Spezialbauzone nach Art. 18 RPG erlassen, bei der die alpwirtschaftliche Nutzung und die Winternutzung als Skigebiet erhalten bleiben. Dem Vorbehalt, es werde eine rechtswidrige Kleinbezone geschaffen, wird mit der Trialzone als «Nichtbauzone» Rechnung getragen. Weiter wurde die Standortbegründung ergänzt und eine Stellungnahme des Naturparks eingeholt (vgl. Anhang D). Die Feuchtgebiete wurden bereinigt und der planungsbedingte Mehrwert ermittelt und mit dem Erläuterungsbericht ausgewiesen. Weiter wurde die Trialzone mit Koordinaten vermasst. Die Empfehlungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7.8 Auflage und Einsprachen

Die öffentliche Auflage fand vom 13. September bis 15. Oktober 2018 statt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind weder Einsprachen noch Rechtsverwahrungen eingegangen.

7.9 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung zur Zonenplanänderung durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2018 und nach Ablauf der Beschwerdefrist wurde die Planung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

Anhang

Anhang

Restwasserbericht Anhang A

Grimmialpbergbahnen Diemtigtal AG, Schwenden/Diemtigen

Wasserentnahme aus dem Senggibach für den Betrieb einer Beschneiungsanlage

Restwasserbericht



Der Senggibach im Gebiet Grimmialp, wo Wasser für den Betrieb einer Beschneiungsanlage entnommen werden soll.

Lenk, 16. April 2018

Bearbeitung:

Dr. Roland Luder, dipl. Biologe Natur, Landschaft Untere Haltenstrasse 1 3775 Lenk 079 345 93 56 roland.luder@bluewin.ch

Anhang

^	Diameticated AC	Schwenden/Diemtigen
-rimmiainnemnannen	I Jiemiiniai Ats	Schwengen/Diemilgen

Wasserentnahme aus dem Senggibach für den Betrieb einer Beschneiungsanlage

Restwasserbericht

1. Ausgangslage

Die Grimmialpbergbahnen Diemtigtal AG beabsichtigt, eine Beschneiungsanlage mit Wasserentnahme aus dem Senggibach zu bauen. Der vorliegende Bericht beinhaltet die Grundlagen, die nötig sind, um eine Konzession für die Wasserentnahme zu beantragen.

2. Beschreibung des Projekts

Es ist vorgesehen, vier 1'550 m, 200 m, 150 m und 180 m lange und 20 bis 30 m breite Pistenabschnitte mit einer Fläche von 48'300 m² zu beschneien, was bei einer Schneehöhe von 0,3 m und einmaligem Nachschneien folgende Berechnungen

Wasserbedarf: 48'300 m² x 0,30 m x 2 = 29'000 m³ Schnee. Mit einem Liter Wasser können erfahrungsgemäss 2,2 Liter Schnee hergestellt werden, so dass insgesamt 2 x ca. 6'600 m³ Wasser pro Winter benötigt werden.

Spezifischer Wasserbedarf: Die zu beschneienden Flächen sollen in 70 Stunden einmal beschneit werden können (Erstbeschneiung, anschliessend je nach Bedarf Nachbeschneiung). Das ergibt für die Erstbeschneiung einen spezifischen Wasserbedarf von ca. 6'600 m³ / 70 Std. = ca. 94,3 m³/Std. bzw. ca. 26,2 l/s.

Die Wasserentnahme ist im Senggibach auf der Grimmialp vorgesehen (Abbildung 1).

Konzessionswassermenge: Vorgesehen ist, dass ca. 6-8 Schneekanonen oder bis zu ca. 25-28 Beschneiungslanzen (Wasserbedarf bis zu 30 l/s) eingesetzt werden können. Die Beschneiungsanlage ist in der Regel während maximal 20-25 Nächten pro Winter während jeweils 5-10 Stunden in Betrieb (ca. 150-200 Betriebsstunden; je nach Witterung). Es wird eine Konzession zur Entnahme von 30 l/s beantragt.



<u>Abbildung 1a.</u> Übersicht über das Projektgebiet auf der Grimmialp. Die Talstation der Sesselbahn Grimmialp befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1790 (rechts unten). Die Wasserentnahme aus dem Senggibach ist im Bereich des Grundstücks Nr. 3221 geplant (Bildmitte; Koordinaten ca. 2603.290/1157.440). Der Senggibach ist hier ein wenig beeinträchtigtes Fliessgewässer (grüner Strich; Quelle: Geoportal des Kantons Bern, Karte Ökomorphologie der Fliessgewässer).



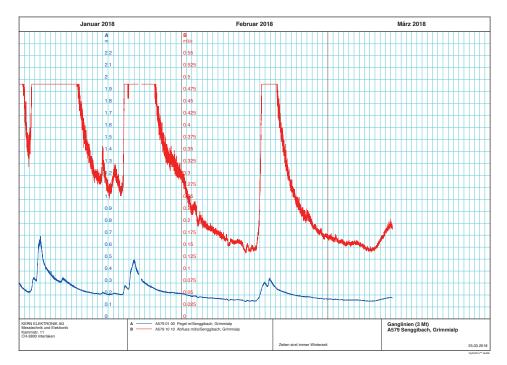
<u>Abbildung 1b.</u> Die Stelle für die geplante Wasserentnahme befindet sich auf der Strecke zwischen den bestockten Ufern des Senggibachs (unterhalb der Bildmitte).

Anhang

3. Massgebender Abfluss (Q₃₄₇), Mindestrestwasser

Bei einem Gewässer wie dem Senggibach kann angenommen werden, dass die für die Ermittlung des Werts Q_{347} massgeblichen tiefsten Abflussmengen in den Wintermonaten erreicht werden.

Im Winter 2016/2017 wurden mit der Salzverdünnungsmethode erste Abflussmessungen durchgeführt, um die Möglichkeiten einer Wasserentnahme grob einschätzen zu können. Die Ergebnisse waren grundsätzlich positiv, so dass für den Winter 2017/2018 eine Abflussmessstelle mit permanenter Aufzeichnung installiert wurde. Die Ergebnisse dieser Abflussmessungen sind in Abbildung 2 dargestellt. Die tiefsten Abflussmengen wurden erreicht, wenn es trocken und kalt war. In der letzten Kälteperiode Ende Februar 2018 wurden die Tiefstwerte von Mitte Februar 2018 nicht mehr unterschritten. Die 10-15 tiefsten gemessenen Werte des Winters 2017/2018 liegen bei ca. 150-175 l/s. Es liegt damit nahe, den Abflusswert Q_{347} bei ca. 150-160 l/s festzulegen.



<u>Abbildung 2.</u> Ergebnis der Abflussmessungen im Senggibach im Winter 2017/2018. Abfluss in m^3 /s (rote Linie und Skala).

Es ist ein **Mindestrestwasserabfluss von 130 l/sec** zu gewährleisten (Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer; GSchG, SR 814.20). **Es können bis zu 32 l/s aus dem Gewässer entnommen werden** (maximal 20% des Abflusswerts Q₃₄₇).

31

Anhang

4. Interessenabwägung (Art. 33 GSchG)

Zu allfälligen Interessen gegen die Wasserentnahme lässt sich Folgendes festhalten: Landschaftsschutz: Der Senggibach ist ein Fliessgewässer mit jahreszeitlich stark schwankendem Abfluss (Abbildung 3). Die Wasserentnahme im (Vor-)Winter ist für die Wahrnehmung des Gewässers als Element im Landschaftsbild nicht von Bedeutung, da an vielen Tagen im Winter natürlicherweise weniger Wasser fliesst als die vorgesehene Mindestrestwassermenge, im Sommer deutlich mehr.

<u>Fauna und Flora:</u> Der Wert der Biotope (Bergbach [Forellenregion; Abbildung 2] mit abschnittsweise angrenzenden Ufergehölzen wird durch die Wasserentnahme wegen der grossen saisonalen Schwankungen des Abflusses nicht beeinträchtigt. Weder die Abflussspitzen noch die geringsten Abflussmengen (im Winter) werden durch die Wasserentnahmen beeinflusst. Angrenzend an den Bach finden sich Dauerwiesen ohne besondere ökologische Qualität. Ufervegetation im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) ist nicht vorhanden

<u>Wasserqualität:</u> Es besteht keine Gefahr, dass die Wasserqualität als Folge der Wasserentnahme beeinträchtigt wird.

<u>Grundwasserhaushalt:</u> Es besteht keine Gefahr für den Grundwasserhaushalt, für die ortsübliche Bodennutzung oder für den Bestand und die Entwicklung der ortsüblichen Vegetation.

<u>Landwirtschaftliche Bewässerung:</u> Dem Senggibach wird kein Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung entnommen. Eine allfällige Wasserentnahme würde sicher nicht gleichzeitig mit der Wasserentnahme für den Betrieb der Beschneiungsanlage im Winter erfolgen.

→ Es bestehen insgesamt keine Gründe, die gegen die Wasserentnahme oder für die Erhöhung der Mindestrestwassermenge sprechen.

Anhang





 $\underline{\mbox{Abbildung 3a, b.}} \ \mbox{Der Senggibach im Gebiet, wo Wasser für den Betrieb der Beschneiungsanlage entnommen werden soll.}$

Anhang

5. Wasserentnahme

Die Grimmialpbergbahnen Diemtigtal AG plant, aus dem Senggibach eine Wassermenge von 30 l/s für den Betrieb der Beschneiungsanlage zu entnehmen und dabei einen Mindestrestwasserabfluss von 130 l/s zu gewährleisten.

6. Beurteilung

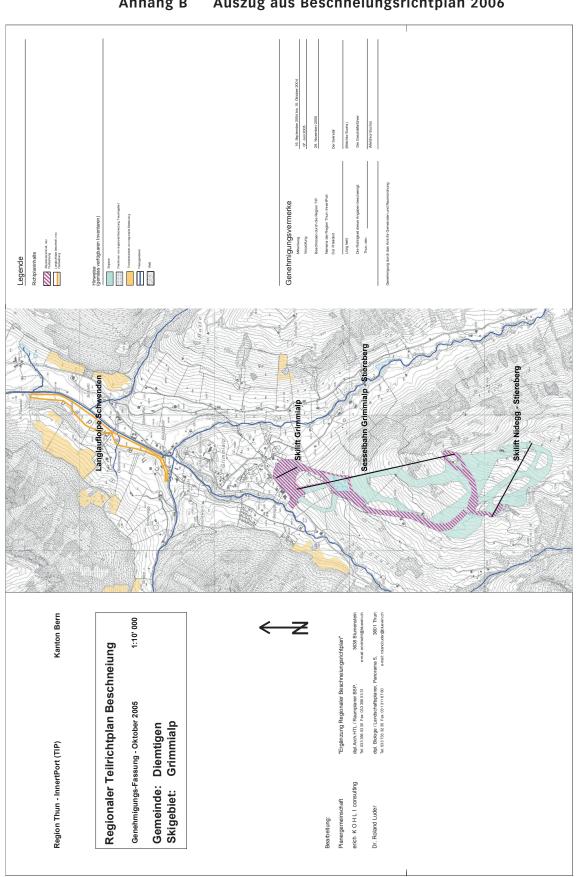
Für den Betrieb einer Beschneiungsanlage sollen bis zu 30 l/sec Wasser aus dem Senggibach entnommen werden, was der Konzessionsmenge / Pumpenleistung entspricht. Dabei ist sicherzustellen, dass die Restwasserdotierung für den Senggibach mit baulichen Massnahmen sichergestellt wird (130 l/sec).

Lenk, 16. April 2018

Roland Luder

holand ludo

Anhang B Auszug aus Beschneiungsrichtplan 2006



Festsetzung

ecoptima

Anhang

Regionaler Teilrichtplan Beschneiung - Region Thun-InnertPort

8

FS

Grimmialp Stand: 29.11.2005 Objektblatt 2

Gemeinde: Diemtigen RP-Verbindlichkeitsstufe

Skigebiet: Grimmialp

Flurname: Egg - Stierenberg

Beschreibung und Beurteilung des Standortes

Zweck der Beschneiung / Anlageteile

Beschneiungszweck

Gewährleistung eines Minimalangebotes in schneearmen Wintern. Erhebliche Ergänzung des am 27. Februar 1996 bewilligten Beschneiungs-Bereichs

Sesselbahn

- Beschäftigungsanlage / Talabfahrt West / Verbindungspiste zur Talstation oberer Skilift (ca. 1'570 m ü. M.) → durchgehende Beschneiung auf ganzer Länge
- Aufstiegsspur und Talabfahrt Ost → nur unterer Bereich bis ca.
 1'520 m ü. M.
- ungefähre Beschneiungsfläche: ca. 80'000 90'000 m²
- Talstation ca. 1'240 m ü. M., Bergstation ca. 1'715 m ü. M.
- Nordhang, mittleres Gefälle ca. 25 %
- beschneibare Pistenlängen: West ca. 2'200 m, Verbindung ca. 300 m, Ost ca. 500 m; beschneibare Breite ca. 30 bis max. 50 m

Nebenanlagen

- Kinderlift, ca. 190 m lang
- Nähe Talstation diverse Kinderattraktionen ("Schlaraffenland")
 - Skischul-Sammelplatz
 - Natureisbahn
 - ungefähre Beschneiungsfläche: total ca. 45'000 50'000 m²

Langlaufloipe Schwenden

- Beschneiung ab Haufen, nach lokalem Bedarf

Landschaft / Natur / Ökologie

Die zu beschneienden Skipisten verlaufen über offenes, land- und alpwirtschaftlich genutztes Kulturland, in welchem keine Biotope vorkommen, die eine Beschneiung ausschliessen. Beim Bau der Anlagen ist darauf zu achten, dass keine Gehölze beeinträchtigt werden

(Waldrand, Hecken). Beim Bau und beim Betrieb der Anlage ist auf das regional bedeutende Flachmoor auf ca. 1350 m ü. M. zu achten.

Weitere Hinweise

Die Loipen-Beschneiung muss in einem Abstand von mindestens 3.00 m vom Ufergehölz erfolgen.

Konflikte und Massnahmen

- K1 Landschaftliche Beeinträchtigung durch Hydranten, Elektranten, Schneilanzen, etc.
- M1 Ausserhalb der Schneisaison sind die landschaftsbeeinträchtigenden Installationen wieder zu entfernen.
- **K2** Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Leitungstrassees.
- **M2** Beim Ausheben und Wiedereinfüllen der Gräben für die Leitungen ist die Schichtung des Bodens zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind abschnittsweise auszuführen, damit die Gräben nur während kurzer Zeit offen bleiben.
- K3 Störung der Wildtiere bei nächtlichen Aktivitäten (Lärm, Licht).
- Wor der Skisaison darf der technisch erzeugte Schnee nur tagsüber verteilt und präpariert werden.
 Die Beschneiung muss gestaffelt erfolgen (oberer, mittlerer, unterer Bereich).
- K4 Flachmoor von regionaler Bedeutung in der Nähe von vorgesehenen Beschneiungs-

Anhang C Trial-Park

Die Idee: der 1. Alpen E-Trial Park der Schweiz

Warum?

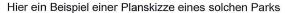
- Das Wintergeschäft wird wegen fehlendem Schnee immer schwieriger
- Sommer läuft zwar momentan schon gut, aber kann die Winterausfälle noch nicht decken
- Es braucht eine Sommerattraktion, die es nicht überall gibt
- Sommerrodelbahnen, etc. gibt es schon zuhauf
- In Schwenden hat Trial Tradition, mittlerweile wurde das Trial ja bereits als lebendige Tradition von der Unesco anerkannt
- Das Trial Schwenden/Grimmialp ist einzigartig (Höhe, Länge, Panorama...)



Schnappschuss vom E-Trial Park in Imst.

Was wir möchten:

- Aufbau eines Alpen E-Trial Parks mit Elektrotrialmaschinen im Stierenberg
- Wegen dem benötigten Strom für die Akkuladung und die Unterbringung der Maschinen unter der Woche, müsste das Gelände in der Nähe der Bergstation liegen
- Da der Park vornehmlich für Kinder wäre, sollte das Gelände ziemlich flach sein
- Grösse: wir möchten eher klein mit 5-7 Hindernissen beginnen
- Die Fläche, die wir benötigen würden ist schwierig zu schätzen, wir gehen von etwa 15 x 30 m aus
- Wir würden mit nur ca. 4 Maschinen starten, Ausbau später nur, wenn sich der Erfolg eingestellt hat





- Der Park im Stierenberg wäre deutlich kleiner (5-7 Hindernisse)
- Es gibt keine festen Bauten, nur Fahrnisbauten, die im Herbst entfernt würden
- Es sind keine Geländeverschiebungen vorgesehen
- Die Einzäunung wäre mit Holzpfählen, Latten und Elektrodraht aussen
- Wir haben bereits die Zusage vom Trialclub Schwenden, dass sie uns bei der Planung und Umsetzung unterstützen würden
- Auch der Importeur der Maschinen hat uns seine finanzielle Unterstützung zugesagt
- Wir wären sicher auch bereit eine angemessene Entschädigung für die Parzelle zu gewähren
- Mit dem neuen Angebot könnten wir einen neuen Teilzeit-Arbeitsplatz schaffen (jemand muss den Park betreuen und überwachen)

Ich würde mich sehr freuen, wenn Ihr unsere Idee unterstützen würdet!

Ueli Wampfler, 06.12.17

Anhang

Anhang D Stellungnahme Naturpark





Einwohnergemeinde Diemtigen Michaela Nyffenegger, Bauverwalterin Diemtigtalstrasse 15 Postfach 13 3753 Oey

Oey, 23. August 2018

Stellungnahme Naturpark Diemtigtal zum Alpen-E-Trial-Park der Grimmialpbergbahnen AG

Auftrag

Gestützt auf den Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 2. August 2018 wurde die Geschäftsstelle des Naturparks Diemtigtal gebeten, zum Vorhaben des Alpen-E-Trial-Parks bei der Bergstation der Sesselbahn der Grimmialpbergbahnen AG Stellung zu nehmen.

Naturpark-Zielsetzung

Gemäss Zielen des Naturparks Diemtigtal, verankert in der "Pärke-Verordnung" sowie im "Überregionalen Richtplan Regionaler Naturpark Diemtigtal" gehört es zu unseren Aufgaben, einen naturnahen und qualitätsbewussten Tourismus zu entwickeln und so die touristische Wertschöpfung im Perimeter des Naturparks zu stabilisieren und nach Möglichkeit weiter zu entwickeln.

Aus diesen Grundlagen heraus fokussiert sich der Naturpark im Bereich Tourismus auf die Unterstützung und Entwicklung von naturnahen Angeboten, welche umweltschonend erreicht werden können, sei es mit dem Postauto, mit den bestehenden Sesselbahnen im Tal oder mit anderen sanften Mobilitätsmöglichkeiten. Für den Tourismus, welcher im Diemtigtal ein Drittel der Gesamt-Wertschöpfung generiert, ist es wichtig, dass aus diesen Bemühungen heraus bei den zwei Haupt-Tourismus-Motoren Bahnen und den Übernachtungspartner Frequenzen generiert werden.

Zusammen mit unseren Leistungspartnern im Tal sind wir uns bei Angebotsentwicklungen der Verantwortung als Naturpark bewusst. Bisher ist dies dem Diemtigtal gut gelungen.

Problemstellung und Versuchsbetrieb

Die Entwicklung der Grimmialpbergbahnen AG während den letzten zwei Jahrzehnten führte leider dazu, dass die Bahn im Moment im Sommer nur an den Wochenenden und bei schönem Wetter fährt. Wir bewerten diese Situation als suboptimal hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Nachfrage-Entwicklungen. Es muss das Ziel sein, dass diese Bahn die Anzahl

Anhang





Naturpark Diemtigtal
Bahnhofstrasse 20, 3753 Oey
T+41 33 681 26 06, info@diemtigtal.ch
www.diemtigtal.ch

Betriebstage während dem Sommer ausbauen kann. Dies gelingt nur mit einer Angebotsentwicklung, welche einen Nachfragesog auslöst und es schlussendlich für die Bahn betriebswirtschaftlich verantwortbar macht, an zusätzlichen Tagen zu fahren.

Beurteilung aus Naturpark-Optik

Das Angebot generiert seit seinem Start spürbar zusätzliche Frequenzen bei der Bahn und in der Gastronomie.

Es handelt sich um eine umweltschonende und kleinräumige Installation, welche jeweils zu Ende der Sommersaison vollumfänglich abgebaut werden kann. Sollte dieses Angebot in Zukunft mal ganz aufgehoben werden, wird der ursprüngliche Naturzustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt.

Die Platzierung direkt bei der Bergstation verursacht eine vergleichsweis tiefe Störungsempfindlichkeit. Die Aufenthaltszeit, sprich Zeit der Störungsempfindlichkeit von Wanderern, ist bei der Bergstation kurz, weil sie sich hier "nur" orientieren und dann loswandern.

Das Angebot "Alpen-E-Trial" erfüllt die Naturpark-Voraussetzungen ideal.

Standortgebundenheit

Aufgrund der vorangehenden Überlegungen ergibt sich für den E-Trial-Parks eine "negative" Standortgebundenheit. Mit anderen Worten, ein Standort in der Nähe bestehender Bauzonen kann die gestellten Anforderungen nicht erfüllen. Namentlich wäre die dringende Attraktivvierung des Sommerangebots der Grimmialpbergbahnen AG mit einer Erhöhung der Bahnbenützer-Frequenzen nicht möglich.

Fazit und Antrag

Das Angebot "Alpen-E-Trial" sowie zukünftige Lancierungen von ähnlichen Angeboten in Verbindung mit Bahn-Frequenzen, welche die Qualitätsanforderungen eines Naturparks erfüllen, sind existenziell wichtig für das ganze Diemtigtal. Entsprechend ist in Zusammenarbeit mit den Bahnen und der Gemeinde Diemtigen proaktiv nach planerischen Möglichkeiten zu suchen, damit Angebote wie das "Alpen-E-Trial" oder ähnliche zukünftige Projekte realisiert werden können.

Freundliche Grüsse Naturpark Diemtigtal

Norbert Schmid Geschäftsführer